

Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



VORLAGE

Nr. 6-5296/24-II

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge

Unterausschuss Jugendhilfeplanung
Jugendhilfeausschuss
Kreistag

07.05.2024
05.06.2024
08.07.2024

Betr.: Satzung des Jugendamtes des Landkreises Teltow-Fläming

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Satzung für das Jugendamt des Landkreises Teltow-Fläming in der vorgelegten Fassung.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Luckenwalde, den 25.04.2024

Wehlan

Sachverhalt:

Die aktuelle und gültige Satzung des Jugendamtes wurde vom Kreistag am 16.12.2019 beschlossen.

Sie soll aus folgenden Gründen neu gefasst werden:

- neue landesgesetzliche Vorgaben und
- Klarstellung von Kompetenzen.

Im März 2024 wurde der Gesetzentwurf der Landesregierung Brandenburg zum Gesetz zum Schutz und zur Förderung junger Menschen vorgelegt. Dieser berücksichtigt auch das am 10. Juni 2021 in Kraft getretene Kinder- und Jugendstärkungsgesetz des Bundes – KJSG (BGBl. I S. 1444). Die Landesregierung hat im o. g. Gesetzesentwurf klargestellt, dass dieses Gesetz zum 1. Mai 2024 in Kraft treten soll. In Folge wurden in der hier vorgelegten Satzung die dort vorgesehenen Regelungen aufgenommen, damit sie für die neue Legislaturperiode schon wirksam werden können. So soll künftig die Landrätin oder der Landrat oder eine von ihnen bestellte Vertretung aus der Verwaltung des Landkreises stimmberechtigtes Mitglied sein und den Mitgliedern gemäß § 71 Absatz 1 Nummer 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sollen zwei Fünftel der Stimmen zur Verfügung stehen.

Bei der Zusammensetzung soll darauf geachtet werden, dass ein möglichst ausgewogenes Verhältnis zwischen den Geschlechtern entsteht und junge Menschen Stimmrecht im Jugendhilfeausschuss haben.

Darüber hinaus sind mehr beratende Mitglieder im Jugendhilfeausschuss benannt und die Satzung soll bestimmen, wie viele junge Menschen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, dem Jugendhilfeausschuss als beratende Mitglieder angehören sollen. Da zum einen durch die konkrete Vorgabe der Institutionen eine Besetzung durch einen jungen Menschen (bis 27 Jahre) praktisch zumindest schwierig sein dürfte (z. B. Richterschaft oder staatliches Schulamt) und zum anderen noch keine Erfahrungen vorliegen, ob und in welchem Umfang sich junge Menschen für diese Aufgabe interessieren, wurde zunächst eine kleinere und damit vielleicht erreichbare Zahl - ausgehend von etwa 10 % der Anzahl der beratenden Mitglieder - gewählt.

Neben den neuen landesgesetzlichen Vorgaben zur Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses soll mit der Satzungsänderung auch eine notwendige Klarstellung des Umfangs des Beschlussrechtes des Jugendhilfeausschusses vorgenommen werden.

Mit der aktuellen Satzung obliegt dem Jugendhilfeausschuss die Aufgabe, Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben des Jugendamtes zu erlassen. Gleichzeitig hat der Jugendhilfeausschuss gemäß § 71 (4) SGB VIII „...Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von der Vertretungskörperschaft bereitgestellten Mittel der von ihr erlassenen Satzung und der von ihr gefassten Beschlüsse.“

Der Jugendhilfeausschuss hat seit 2019 diverse Richtlinien für das Jugendamt erlassen, deren Umsetzung im Vergleich mit der vorherigen Richtlinie höhere finanzielle Mittel erforderten und die eine Erweiterung der von der Vertretungskörperschaft bereitgestellten Mittel nach sich zogen. Insofern ist für den Erlass künftiger Richtlinien eine Klarstellung erforderlich, ob die verantwortliche Vertretungskörperschaft, also der Kreistag, die entsprechende Regelung in der Satzung des Jugendamtes so bewusst belassen oder entsprechend der Vorlage verändern möchte.